67. Inwieweit kann die Verletung einer weder auf ausdrücklicher Gesetzesvorschrift, noch auf Vertrag, sondern ausschließlich auf einer bestehenden strafrechtlichen Norm beruhenden Rechtspslicht durch Unterstassung zur Herstellung des Thatbestandes fahrlässiger Tötung verswertet werden?

St. &. &. 222.

III. Straffenat. Urt. v. 21. März 1888 g. P. Rep. 382/88.

I. Straftammer bei dem Umtsgerichte Beiligenftadt.

Aus ben Grunden:

Die Revision ber beiben Angeklagten ift unbegründet.

Das angefochtene Urteil erachtet für erwiesen, daß die Angeklagten durch eine Reihe pflichtwidriger Unterlassungen den Tod der ihnen zur Pflege anvertrauten B. verursacht haben, daß sie sich "sagen mußten", bei der der B. zu teil gewordenen Behandlung "müsse die Krankheit (derselben) sich nur immer verschlimmern und in kurzer Zeit zum Tode führen", und hat daraufhin in Anwendung des §. 222 St.G.B.'z beide Angeklagte wegen sahrlässiger Tötung verurteilt. Diese Gesetze

anwendung erscheint frei von Rechtsirrtum. Daß auch eigentliche Unterslassen, wenn in denselben die Verletzung einer bestehenden Verpflichstung zum Handeln enthalten ist und durch dieselben ein rechtsverletzender Erfolg herbeigeführt wurde, den strasbaren Handlungen rechtlich zuzuzählen sind, entspricht den vom Reichsgerichte anerkannten Rechtssgrundsätzen.

Ngl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bb. 10 S. 100.

Nun bestreitet allerdings die Revision das Fortbestehen einer solchen Rechtspflicht für das Sahr 1887, weil der Pflegevertrag, mittels deffen die Angeklagten die geistesschwache B. zur Obhut übernommen hatten, unbestritten am 1. Januar 1887 abgelaufen mar und die zur Burucknahme der B. vervflichtete Gemeinde sich trot wiederholter Aufforde= rungen geweigert hatte, den Angeklagten die B. wieder abzunehmen. Indessen mit Recht hat der Inftanzrichter angenommen, daß, da über bie Dauer bes Vertrages zwischen ben Kontrahenten Streit bestand und die absolut hilflose B. sich einmal auf Grund des von den Angeklagten freiwillig abgeschlossenen Vertrages im Gewahrfam und in ber Obhut ber letteren befand, diese auch nach dem 1. Januar 1887 noch rechtlich verpflichtet blieben, bie gur Erhaltung bes Lebens und ber Gefundheit ber B. notwendige Pflege so lange fortzuseten, bis ein anderer ihnen Die B. abgenommen hatte. Diese Pflicht bestand unabhängig von ber verabredeten Vertragsdauer auf Grund des durch den Vertrag und durch bie einmal übernommene Obhut über eine hilflose Person von den Ungeflagten thatfächlich geschaffenen Rechtszustandes, und ruhte rechtlich auf der strafrechtlichen Norm, welche die Gefährdung fremden Menschenlebens, für beffen Erhaltung jemand die Berantwortlichkeit übernommen hat, verbietet.

Ob ferner die verschiedenen vom Instanzrichter hervorgehobenen Unterlassungen, darunter insbesondere die unterdsiedene Beschreitung des Rechtsweges gegen die Gemeinde oder die unterlassene Beschwerdeführung über die letztere, alle von gleich kausaler Bedeutung sind und beiden Angeklagten gleichermaßen zum Vorwurse gereichen, kann unerörtert bleiben. Denn unter allen Umständen genügt es für den Rechtsbestand des Urteiles, wenn auch nur eine der hervorgehobenen Unterlassungen unbedenklich den Angeklagten zur strasbaren Fahrlässissississischungen ist. In dieser Beziehung aber erscheint zweisellos, daß bei der ges

schilberten Rörperbeschaffenheit ber B. die fortgesett unterlassene Reinigung berfelben, sowie nach dem erkennbaren Gintritte ber Rrankheit bas gang= liche Unterlassen jeglicher Krankenpflege in unmittelbarer ursachlicher Beziehung zu dem Tode der B. stehen und offenbare Pflichtwidrigkeiten beiber Angeklagten enthalten. So gewiß, falls die den Angeklagten einmal anvertraute B. infolge seit dem 1. Januar 1887 etwa erfolgter Entziehung ber Nahrung verhungert mare, die Angeklagten bierfür ftrafrechtlich verantwortlich wären, so gewiß sind sie vorliegenden Falles auch für die anderweite Verwahrlosung und den hierdurch herbeigeführten Tod ber B. haftbar. Ob die Angeklagten Reinigung und Krantenwartung perfonlich beschafften ober durch Dritte besorgen liegen, war allerdings gleichgültig, und von einer Pflicht zur perfonlichen Vornahme biefer fraglichen Verrichtungen tann nicht bie Rebe fein. Und ebenso hat die Frage, wer schließlich für die den Angeklagten erwachsenden Kosten aufzukommen hatte, wie überhaupt die Frage der Mitverantwortlichkeit und Mithaftbarkeit ber faumigen Gemeinde mit ber hier zu entscheibenden strafrechtlichen Berantwortlichkeit ber Angeflagten nichts zu thun.

Hiervon abgesehen sind aber gegen die Angeklagten vom Urteile in Wahrheit nicht nur eigentliche Unterlassungen im engsten negativen Sinne, sondern auch positive Handlungen festgestellt, welche vorherssehder den Tod der B. herbeisühren mußten und herbeigeführt haben. Denn die Angeklagten haben erwiesenermaßen die B., welche früher in einem Kuhstalle untergebracht war, vor der eingetretenen Krankheit in einen anderen, schlechter verwahrten, der Kälte und dem Luftzuge zusänglichen Stall geschafft; in diesem Stalle haben sie die B., die am 6. Januar 1887 bettlägerig wurde, die zu dem am 24. Februar 1887 erfolgten Tode, bei einer Kälte von zeitweise 13° R., allen Unbilden des Wetters preisgegeben, verkommen lassen. Die nächste Folge dieser durch die Angeklagten also selschaffenen positiven Bedingungen der Lage der B. war das Erfrieren der Füße, deren Brandigwerden und Absterben, das insolge Erschöpfung eingetretene Lungenleiden und der Tod.

Ohne Grund rügt ferner die Revision die Annahme einer straf= rechtlichen Verantwortlichkeit der angeklagten Chefrau, weil nicht diese, sondern deren Shemann den Pflegevertrag abgeschlossen hätte. Wie schon hervorgehoben worden, sind strafrechtlich nicht sowohl die schrift= lichen Bedingungen des Vertrages, sondern der durch denselben thatsächlich geschaffene Rechtszustand entscheidend. Auf Grund des Vertrages war die B. Hausgenossin beider Eheleute geworden; beide Eheleute haben erwiesenermaßen die Unterbringung der B. in dem geschilderten Stalle bewirkt; beide haben ebenso deren Hilsosissieit, Krankheit und ihre lebensgefährliche Lage erkannt. Wit Recht durste daher der Instanzichter davon ausgehen, daß, mindestens was Reinigung, Wartung und Krankenpslege andetrifft, die angeklagte Ehefrau sür deren Beschaffung ihrer hilstosen Hausgenossin gegenüber ebenso verpsichtet war, wie der Ehemann. Hieraus aber solgt ohne weiteres auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Ehefrau sür die durch ihre pflichtwidrigen Unterlassungen verursachten Folgen.

Dak, wie in der Verhandlung vor diefer Instanz unterstellt worden, einer der beiden Ungeklagten über die ihnen der B. gegenüber obliegen= ben, auch nach bem 1. Januar 1887 noch fortbauernden Pflichten sich in einem strafausschließenden Irrtume befunden hätte, erscheint nach bem klaren Inhalte bes Urteiles ausgeschlossen. Daß ber Pflegevertrag thatfächlich am 1. Januar 1887 ablief, wußten freilich die Angeklagten, und hierüber beftand überhaupt tein Frrtum. Beibe Angeklagten wußten aber auch, daß weder die Gemeinde, noch fonft ein Dritter ihnen die B. abgenommen hatte, noch abnehmen wollte, daß die lettere fortgesett in ihrer Lebenserhaltung ausschließlich von ihren hilfsleiftungen abhing, daß alfo bas einmal vertragemäßig geschaffene Bflegeverhältnis thatsächlich fortbauerte, und beibe waren sich auch nach ber unzweibeutigen Unnahme des Juftangrichters über die ihnen hieraus zufallenden Rechtspflichten völlig flar. Die Wendungen im Urteile, auch ohne jebe Rechtstenntnis feien bie Aflichten für bie Angeklagten erkennbar gewesen, felbst einem Stude Bieh gegenüber fei es "jedem verftandigen Menfchen tlar", daß bei fcmebendem Streite über die Abnahme einft= weilen für beffen Eriftens geforgt werben muffe, fchließen in biefer Beziehung jedes Migverständnis aus.